

Die Texte der heute in der Zentralbibliothek Zürich verwahrten Solia 97—100 und 102—105 wie in den MG. (Pag. 73—81).

Nur das einst zwischen Sol. 100 und 102 eingeschaltete Einzelblatt Sol. 101 ist von der XIII. Lage verlorengegangen.

Sol. 106 ist verloren oder verschollen.

Von Sol. 107 ist nur ein schmaler Streifen vorhanden, der auf der Rektseite die teilweise abgeschnittenen Nummern CCCL(XIII) und CCCL(XU) zeigt. Auf der Versoseite sind keine Schriftreste mehr erhalten.

Die Texte der Solia 108—112 wie in den MG. (Pag. 82—86).

Sol. 113, das letzte des Quaternios XIII und die in der Schlußlage für den Rest der Gesetzestexte noch benötigten Solia sind alle verlorengegangen oder noch nicht wieder aufgefunden worden.

Damit sind die neuerschlossenen Teile unserer Edictus-Handschrift mitgeteilt und besprochen. Möglicherweise werden eines Tages in St. Gallen oder an anderen Orten, an denen St. Galler Handschriften liegen, nochmals weitere Stücke gefunden werden können. In St. Gallen selbst kommen da aber jedenfalls nur solche Codices in Betracht, deren Einband noch ganz intakt ist, so daß weder von außen am Rücken, noch von innen, weil die noch unverkehrte Heftung einen untersuchenden Einblick verwehrt, das Vorhandensein weiterer Fragmente feststellbar war.

Indes sind die gemachten Kunde aus mehreren Gründen von allergrößtem Wert; denn neben der Erschließung neuer Lesarten in unseren Textstücken bestätigen unsere Fragmente, die neben den Stücken des Prologs und der Kapiteleinteilungen alle nur wieder Teile des „Edictus Rothari“ und nicht auch Bestandteile späterer langobardischer Gesetzesammlungen bieten, die von jeher in bezug auf unsere Handschrift geltende Meinung, sie müsse eine sehr frühe und eben nur den „Edictus Rothari“ umfassende Niederschrift sein. So schreibt Hr. Blühme im 5. Band des Archivs über sie: „Der Band (Cod. 730) enthält nur Rotharis Edikt. Und da dieses größtenteils wiederhergestellt, von Grimalds wenigen und Liutprands sehr zahlreichen Gesetzen aber gar keine Spur erhalten ist, so darf man annehmen, daß beide oder doch gewiß die letzteren niemals damit verbunden waren. In ersterem